

## 1. Entscheidungen des Obersten Gerichts Zivilrecht

§§ 123, 334 BGB; § 256 ZPO.

1. Der durch einen Gutsüberlassungsvertrag mit einer Geldabfindung bedachte Dritte kann diesen Vertrag wegen der von einem Vertragschließenden gegen den anderen angeblich begangenen Täuschung oder Drohung weder selbst anfechten noch auf Feststellung der Nichtigkeit des aus diesen Gründen angefochtenen Vertrages klagen.

2. Auch bei Anerkenntnis des Klageanspruchs ist die Schlüssigkeit der Klage zu prüfen.

OG, Urt. vom 10. Oktober 1951 — 1 Zz 74/50.

Aus den Gründen:

Die Verklagten zu 1) und 2), die Eheleute Gustav und Agnes L., haben durch Altenteilsvertrag vom 7. Februar 1939 ihrem Sohn, dem Verklagten zu 3), ihre Bauernwirtschaft zu eigen übertragen. In diesem Verträge haben sie sich ein Altenteil ausbedungen und ferner den Sohn zur Zahlung von je 3500,— M an jede ihrer beiden Töchter verpflichtet. Der Sohn hat auf seine Erbansprüche einschließlich der Pflichtteilsansprüche gegen seine Eltern verzichtet. Im Mai 1949 hat eine der beiden Töchter Klage erhoben mit dem Anträge, festzustellen, daß der am 7. Februar 1939 zwischen den Verklagten zu 1) und 2) einerseits und dem Verklagten zu 3) andererseits abgeschlossene Übergabevertrag nichtig ist. Die Verklagten zu 1) und 2) hatten bereits am 30. April 1949 durch notariische Erklärung den Vertrag wegen Bedrohung angefochten. Diese Erklärung ist frühestens mit der Zustellung der Klage an den Abwesenheitspfleger des Verklagten zu 3) wirksam geworden. Die Klägerin hat ihren Feststellungsantrag damit begründet, daß der Vertrag vom 7. Februar 1939 von den Verklagten zu 1) und 2) unter Drohung abgeschlossen sei und daß sie nach diesem Verträge weniger erhalten würde, als ihr gesetzlicher Pflichtteil ausmachen würde. Im Termin vom 23. August 1949 haben die Verklagten zu 1) und 2) den Klageanspruch anerkannt. Auf Antrag der Klägerin verkündete der Amtsrichter ein Anerkenntnisurteil dem Klageanträge entsprechend. Der Verklagte zu 3) war in diesem Termin nicht anwesend, da er zur Zeit noch vermißt ist. Zum nächsten Termin wurde deshalb der für ihn bestellte Abwesenheitspfleger geladen. Dieser erschien im Termin vom 13. September 1949 und hat laut Protokoll die Nichtigkeit des Vertrages bestritten. Dem Protokoll ist lediglich zu entnehmen, daß die Klägerin ihren bisherigen Antrag stellte. Es ist aber aus dem Protokoll nicht zu ersehen, daß der Verklagte einen Klageabweisungsantrag gestellt hat, noch daß überhaupt zur Sache verhandelt worden ist. Trotzdem ist Verkündungstermin auf den 4. Oktober 1949 angesetzt worden, in dem dem Klageantrag entsprechend erkannt wurde.

Gegen die beiden erwähnten Urteile richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik. Der Antrag ist begründet.

Sowohl das Anerkenntnisurteil vom 23. August 1949 wie auch das streitige Urteil vom 4. Oktober 1949 verletzen das Gesetz.

Soweit man das Sachvorbringen der Klägerin etwa dahin zu verstehen hätte, daß sie für sich selbst das Recht in Anspruch nimmt, den zwischen den Verklagten geschlossenen Überlassungsvertrag anzufechten, wäre sie zur Klage nicht aktiv legitimiert. Ein Anfechtungsrecht, gleichgültig ob wegen Irrtums oder Drohung, steht nur den Vertragschließenden selbst zu, und zwar demjenigen unter ihnen, in dessen Person der Anfechtungsgrund entstanden ist. Auch wenn man den Vertrag, soweit er den Verklagten zu 3) zu einer Leistung an die Klägerin verpflichtet, als einen Vertrag zugun-

sten eines Dritten ansehen will, durch den die Klägerin unmittelbar das Recht erwarb, diese Leistung zu fordern, hat die Klägerin kein Anfechtungsrecht; das ist aus § 334 BGB zu folgern, der neben dem Versprechenden nicht etwa auch dem Dritten Einwendungen aus dem Verträge zubilligt. Ein Anfechtungsrecht eines an der Erklärung nicht Beteiligten kennt das Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt nur in den Fällen der §§ 318 und 2080, deren Voraussetzungen aber im vorliegenden Falle nicht gegeben sind. Da somit der Klägerin in bezug auf den zwischen den Verklagten geschlossenen Vertrag ein Anfechtungsrecht überhaupt nicht zusteht, fehlt ihr insoweit die Aktivlegitimation zur Erhebung der Klage.

Aber auch soweit die Klägerin Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages wegen der von den Verklagten zu 1) und 2) erklärten Anfechtung begehrt, kann sie mit der Klage keinen Erfolg haben. Die Klägerin wird durch das Bestehen des Vertrages weder wirtschaftlich noch rechtlich in einer Weise beeinträchtigt, die geeignet wäre, ein Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages zu begründen. Die Verklagten zu 1) und 2) konnten bei Lebzeiten über ihr Eigentum vertraglich zugunsten ihres Sohnes frei und ohne Rücksicht auf die Interessen ihrer anderen eventuellen späteren Erben verfügen. Wenn die Klägerin in der Klageschrift aufführt, sie sei durch die Überlassung des Bauernhofes an den Verklagten zu 3) „von der Erbfolge ausgeschlossen“, so ist das unverständlich. Davon steht in dem Überlassungsverträge, der ja überhaupt keine letztwillige Verfügung der Verklagten zu 1) und 2) darstellt, kein Wort. Ob aber nach deren Tode etwa Pflichtteilergänzungsansprüche der Klägerin gemäß den Bestimmungen der §§ 2325—2329 BGB in Frage kämen, steht nicht zur Entscheidung.

Somit fehlt es sowohl an einem Anfechtungsrecht der Klägerin gemäß § 123 BGB wie auch an einem Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO. Die Voraussetzungen der Aktivlegitimation wie auch des Feststellungsinteresses sind in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Eine solche Prüfung hat das Amtsgericht überhaupt nicht vorgenommen. Hätte es das getan, so hätte das Anerkenntnisurteil auf den Antrag der Klägerin überhaupt nicht ergehen können. Denn ob überhaupt eine Anfechtung des Vertrages vom 7. Februar 1939 durchgreift, könnte mit Rechtskraftwirkung nur unter den Verklagten zu 1) und 2) einerseits und dem Verklagten zu 3) andererseits entschieden werden. Allein der Wille der Verklagten zu 1) und 2) einerseits und der Klägerin andererseits ist überhaupt nicht imstande, die Rechtsfolge zu erzeugen, die die Klägerin für sich in Anspruch nimmt, nämlich die Nichtigkeit des Vertrages. Abgesehen davon aber könnte auch die Nichtigkeit des Vertrages nur gegenüber allen Verklagten einheitlich festgestellt werden; diese sind also notwendige Streitgenossen im Sinne von § 62 ZPO. Auch dies verbot den Erlaß des Anerkenntnisurteils nur gegen die beiden Verklagten zu 1) und 2).

## Strafrecht

### § 1 wstvo.

Die eingetretene Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung kann nicht deshalb als gering angesehen werden, weil der Bauer, der Schweine und Rinder an Unberechtigte veräußert, seine Ablieferungspflicht in Fleisch erfüllt hatte.

OG, Urt. vom 11. Oktober 1951 — 2 Zst 44/51.

Aus den Gründen:

Im April 1950 kaufte der Angeklagte K. ein 80 Pfund schweres Schwein und schlachtete es auf dem Hof des Angeklagten H. unter Mitwirkung des Angeklagten Kr. Ende April 1950 erwarb K. wiederum 2 Schweine, die gleichfalls auf dem Hof des H. von K. und Kr. geschlachtet wurden. Im Mai und Juni 1950 schlachtete Kr. einen 10 Zentner schweren Bullen und eine 10 Zentner schwere Kuh, außerdem im Juni 1950 2 Schweine und 1 Schaf.